

29. Fachtierarzt für Reptilien

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

Hinweis: Kandidaten, auf die eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges zutrifft (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese frühere Fassung bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

Diagnose, Behandlung und Vorbeugung von Krankheiten und Haltungsschäden der Reptilien.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

- 1.1 Tätigkeit in einer einschlägigen Einrichtung tierärztlicher Bildungsstätten oder in einer zugelassenen einschlägigen Fachklinik oder -praxis unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Reptilien
mindestens 2 Jahre
- 1.2 Tätigkeit an einem Institut für Mikrobiologie, Pathologie oder in einem Zoo mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes
höchstens 2 Jahre
2. Vorlage von fünf Falldiskussionen mit Literaturangaben über verschiedene Krankheitsfälle bei Reptilien
3. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 60 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland.

IV. Wissensstoff:

1. Biologie der rezenten Reptilien (Squamata, Chelonia, Crocodylia), insbesondere Anatomie, Physiologie, Ethologie und Fortpflanzung
2. Haltungs- und Ernährungsanforderungen der Reptilien
3. Umgang mit gefährlichen Reptilien
4. Krankheiten der Reptilien und deren klinische und postmortale Diagnose, Therapie und Prophylaxe
5. Zoonosen
6. Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tier- und Artenschutzes
7. Gutachtertätigkeit.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet und zugelassene Fachkliniken und -praxen mit einschlägigem, repräsentativem Patientengut
2. Institute für Mikrobiologie, Pathologie und Zoos mit einschlägigem Aufgabengebiet
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet „Reptilien“ begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.